



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht.</b> <b>Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 14

Erscheint nach Bedarf

18. Juli 2025

---

**Nr. 1 – 5 Öffentliche Zustellung**

---

**Nr. 6 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

---

**Nr. 7 Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2025**

---

**Nr. 8 Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2025**

---

## **Nr. 1**

### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Oleksandr Fedorov geb. am 27.11.1965, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, sind vom Landratsamt Donau-Ries am 07.07.2025 zwei Mitteilungen in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513UVG-013420PS und 513UVG-013796PS ergangen.

Diese Mitteilungen werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie können von Herrn Fedorov oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 07.07.2025  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

## **Nr. 2**

### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Alexander Roßkopf, geb. 14.02.1982, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 10.07.2025 der Zweitbescheid zum Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes mit dem Aktenzeichen 301-0912-4/2.107 ergangen.

Der Zweitbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Der Zweitbescheid kann von Herrn Roßkopf oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, Zimmer Nr. C 0.50 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Zweitbescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt

Donauwörth, den 10.07.2025  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Regierungsdirektor

## **Nr. 3**

### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Alexander Lanzow, geb. 08.11.1980, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Anhörung zum Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes mit dem Aktenzeichen 301-0912-5/2.71 ergangen.

Das Anhörungsschreiben wird hiermit öffentlich zugestellt. Das Anhörungsschreiben kann von Herrn Lanzow oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, Zimmer Nr. C 0.53 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 14 vom 18.07.2025

Donauwörth, den 14.07.2025  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Regierungsdirektor

#### **Nr. 4**

##### **Öffentliche Zustellung :**

An Frau Liudmyla Pashkova, geb. am 05.02.1981 , aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 16.07.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013400AS und 513UVG-013401AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Pashkova oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

#### **Nr. 5**

##### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Walerii Lavruk, geb. am 21.12.1974 , aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 23.05.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-014544AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Lavruk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den  
Landratsamt Donau-Ries

Langner  
Regierungsdirektorin

## Nr. 6

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Kiesabbau und Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim  
Antrag auf Änderung des Bescheids vom 21.02.2022 wg. Erweiterung des Abbaugebiets um die Fl.-Nr. 497 (komplett) und Fl.-Nr. 498 der Gemarkung Nordheim  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

### **B e k a n n t m a c h u n g :**

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Änderung der bestehenden Plangenehmigung für die Erweiterung des Abbaugebiets um die Fl.-Nrn. 497 und 498 der Gemarkung Nordheim durch die Firma Wanner + Märker GmbH & Co. KG beantragt. Die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung ist bereits mit Bescheid vom 21.02.2022, Az.: 42-64-46/2.20 des Landratsamtes Donau-Ries genehmigt. Die Firma Wanner + Märker GmbH & Co. KG konnte nun noch zwei Grundstücke erwerben, sodass diese mit abgebaut werden sollen und daher in die bestehende Genehmigung mit aufzunehmen sind. Die bisher genehmigte Kiesabbaufäche von 8,53 ha vergrößert sich um 1,1 ha auf 9,6 ha. Dabei soll auf einer Gesamtfläche von 8,54 ha Kies im Trocken- und Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Renaturierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch eine teilweise Wiederverfüllung entsteht mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland und eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die verbleibende Wasserfläche (gesamt ca. 6 ha) wird wie bisher als Landschaftssee belassen.

#### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig. Da bereits eine Plangenehmigung für den Gewässerausbau besteht, ist die bestehende Plangenehmigung zu ändern.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Änderungsverfahrens der Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 und 13.15 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den erweiterten Kiesabbau wird weiteres Grundwasser freigelegt, was u.a. zu einer Ausspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich des entstehenden Sees, sowie zu einem Verlust der Filterwirkung und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Nach der Rekultivierung verbleibt eine Wasserfläche von ca. 6 ha. Im Rahmen des Abbaus bzw. der Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. keine Verfüllung mit Fremdmaterial, die Anlegung von Grundwasserfens-tern im gewachsenen Kiesstock, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutz-gut Wasser vorliegen, die jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Das bisherige Abbaugelände und auch die Erweiterung liegen in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung. Jedoch ist durch den Abbau- und Fahrtbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem gesamten Abbaugelände vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Der Wert der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen kann jedoch als gering eingestuft werden, da es sich bei den Flächen überwiegend um Äcker- und Wegeflächen handelt. Nach Umsetzung der Rekultivierung wer-den die strukturarmen landwirtschaftlich geprägten Gebiete aufgewertet und es entstehen zusätzliche Habitate und Strukturen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den erweiterten Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

In unmittelbarer Nähe zu dem Erweiterungsbereich befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung vor- und früh-geschichtlicher Zeitstellung“. Im Abbaubereich selbst ist kein Bodendenkmal kartiert. Da sich die Bodendenk-mäler aber vermutlich auch in dem erweiterten Abbaubereich befinden, sind denkmalschutzrechtliche Aufla-gen einzuhalten. Unter Einhaltung der entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Auflagen sind keine erhebli-chen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Denkmalschutz zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Wanner + Märker GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 08.07.2025

Ostertag  
Oberregierungsrat

**Nr. 7**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **797.000,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **865.600,-- €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **534.400,-- €** festgesetzt.

Aus den Vorjahren bestehen fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 280.600 €. Für das Haushaltsjahr ist darüber hinaus eine weitere Kreditermächtigung in Höhe von 534.400 € erforderlich. **Für 2025 ist eine Inanspruchnahme von 815.000 € geplant.**

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **570.193,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **179** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.185,44 €** festgesetzt.

## 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **700.000,-- €** festgesetzt.

### **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

### **§ 7**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 534.400,- € mit Schreiben vom 30.06.2025, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

Weiter weist das Landratsamt Donau-Ries darauf hin, dass die Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr und Vorvorjahr weiterhin gültig sind, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen wurden.

## **III.**

Gemäß Art. 9 Abs.1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 14 vom 18.07.2025

ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Deiningen, 86738 Deiningen, Alerheimer Straße 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmeri) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Deiningen, den 17. Juli 2025  
Schulverband Deiningen  
Rehklau  
Schulverbandsvorsitzender

**Nr. 8**  
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ( BaySchFG ) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>150.750,-- €</b>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>48.000,-- €</b>
ab.		

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **21.000,-- €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **94.516,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **64** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.476,81 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

## **§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.08. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

## **§ 7**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 21.000,- € mit Schreiben vom 02.07.2025, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

### III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Amerdingen, 86735 Amerdingen, Hauptstraße 12 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 ( Kämmerei ) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Amerdingen, den 09.07.2025  
Schulverband Amerdingen  
Berchtenbreiter  
Schulverbandsvorsitzender

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**